

2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

⁽¹⁾ ABl. C 189 vom 29.6.2013.

**Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 6. Februar 2014 — El Corte Inglés, SA/
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)**

(Rechtssache C-301/13 P) ⁽¹⁾

**(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung [EG] Nr. 207/2009 — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b —
Wortmarke CLUB GOURMET und CLUB DEL GOURMET — Zurückweisung des Widerspruchs —
Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Art. 181 — Teils offensichtlich unzulässiges und teils
offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)**

(2014/C 175/21)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: El Corte Inglés, SA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen J. L. Rivas Zurdo und E. Seijo Veiguela)

Andere Partei des Verfahrens: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigter: O. Mondéjar Ortuño)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 20. März 2013, El Corte Inglés/HABM — Chez Gerard (CLUB GOURMET) (T-571/11), mit dem das Gericht die Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des HABM vom 28. Juli 2011 (Sache R 1946/2010-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen der El Corte Inglés, SA und der Groupe Chez Gerard Restaurants Ltd abgewiesen hat

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die El Corte Inglés, SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 207 vom 20.7.2013.

**Beschluss des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 30. Januar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des
Polymeles Protodikeio Athinon — Griechenland) — Warner-Lambert Company LLC und Pfizer Ellas
AE/SiegerPharma Anonymi Farmakeftiki Etaireia**

(Rechtssache C-372/13) ⁽¹⁾

**(Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs — Zur Vorabentscheidung vorgelegte Fragen, die mit
Fragen übereinstimmen, über die der Gerichtshof bereits entschieden hat — Übereinkommen über die
handelsbezogenen Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums [TRIPS] — Art. 27 — Patentfähiger
Gegenstand — Art. 70 — Schutz bestehender Gegenstände des Schutzes)**

(2014/C 175/22)

Verfahrenssprache: Griechisch

Vorlegendes Gericht

Polymeles Protodikeio Athinon

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Warner-Lambert Company LLC und Pfizer Ellas AE

Beklagte: SiegerPharma Anonymi Farmakeftiki Etaireia

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Polymeles Protodikeio Athinon — Auslegung der Art. 27 und 70 des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) im Anhang des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (ABl. 1994, L 336, S. 214) — Unterscheidung zwischen den Bereichen, die dem Gemeinschaftsrecht unterfallen, und denen, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen — Bereich der Patente — Chemische und pharmazeutische Erzeugnisse

Tenor

1. Art. 27 des Übereinkommens über die handelsbezogenen Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums in Anhang 1C des Übereinkommens zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO), das am 15. April 1994 in Marrakesch unterzeichnet und durch den Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986–1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche genehmigt wurde, gehört zur gemeinsamen Handelspolitik.
2. Art. 27 des Übereinkommens über die handelsbezogenen Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums ist dahin auszulegen, dass die Erfindung eines pharmazeutischen Erzeugnisses wie des chemischen Wirkbestandteils eines Arzneimittels unter den in Art. 27 Abs. 1 aufgeführten Voraussetzungen Gegenstand eines Patents sein kann, wenn keine Ausnahme nach Art. 27 Abs. 2 oder 3 vorliegt.
3. Ein aufgrund einer Anmeldung der Erfindung sowohl des Verfahrens zur Herstellung eines pharmazeutischen Erzeugnisses als auch dieses pharmazeutischen Erzeugnisses als solchen erlangtes Patent, das jedoch nur für das Herstellungsverfahren erteilt wurde, ist nicht wegen der in den Art. 27 und 70 des Übereinkommens über die handelsbezogenen Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums aufgestellten Regeln ab dessen Inkrafttreten als Patent anzusehen, das sich auf die Erfindung des pharmazeutischen Erzeugnisses erstreckt.

⁽¹⁾ ABl. C 78 vom 15.3.2014.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 29. Januar 2014 — Simone Gbagbo/Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Republik Côte d'Ivoire

(Rechtssache C-397/13 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Frist — Formerfordernisse — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2014/C 175/23)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Simone Gbagbo (Prozessbevollmächtigter: J.-C. Tchikaya, avocat)

Andere Parteien des Verfahrens: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: B. Driessen und M. Chavrier), Europäische Kommission, Republik Côte d'Ivoire (Prozessbevollmächtigter: J.-P. Mignard, avocat)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 25. April 2013, Gbagbo/Rat (T-119/11), mit dem das Gericht die Klage abgewiesen hat, die auf die Nichtigerklärung des Beschlusses 2011/18/GASP des Rates vom 14. Januar 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/656/GASP des Rates zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen Côte d'Ivoire (ABl. L 11, S. 36) sowie der Verordnung (EU) Nr. 25/2011 des Rates vom 14. Januar 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 560/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in der Republik Côte d'Ivoire (ABl. L 11, S. 1), soweit sie die Klägerin betreffen, gerichtet war — Einfrieren von Geldern — Begründungspflicht — Offensichtlicher Beurteilungsfehler